

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schwyz
<b>Band:</b>	73 (1981)
<b>Artikel:</b>	Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr
<b>Autor:</b>	Pfyl, Othmar
<b>Kapitel:</b>	22: Reaktionen des Bischofs und seiner Anhänger
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-165005">https://doi.org/10.5169/seals-165005</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 22. Reaktion des Bischofs und seiner Anhänger (Mai/Juni 1833)

Die bischöfliche Kurie und ihre Freunde haben die Großratswahlen vom ersten Maisonntag des Jahres 1833 begreiflicherweise mit großem Unbehagen zur Kenntnis genommen. «Fast überall sind die Liberalen und Radikalen zu Großräthen gewählt», klagte Generalvikar Haffner seinem «Gnädigsten Herrn» in Chur.<sup>1</sup> «Und die guten, noch christlich und katholisch gesinnten vorigen Kantons-Räthe haben die Wahl entweder nicht angenommen oder sind sonst nicht erwählt worden. Selbst das gemeine Volk befürchtet ein Schisma. Leider kann man sich auf unsren St. Gallischen Klerus nicht verlassen – wenige ausgenommen. Alles ist... niedergeschlagen.<sup>2</sup> Wir in der Curia sind seit 5 Monathen der Auskehricht geworden,<sup>3</sup> und selbst unter uns drohet eine Auflösung.» Haffner glaubt, daß die Gegenwart des Bischofs die Geistlichkeit in Schranken halten und auch beim Volk gute Wirkungen zeitigen würde. Er bittet deshalb seinen Vorgesetzten dringend, ab Anfang Juni seinen Wohnsitz wieder in St. Gallen zu nehmen.<sup>4</sup>

Überraschung löste die Tatsache aus, daß der Priester Felix Helbling von der protestantischen Stadt St. Gallen in den Großen Rat und hierauf von diesem sogar in den Regierungsrat gewählt worden war.<sup>5</sup> «Er ist hoch gestiegen und kann, wenn die Zeiten ändern, tief fallen», meinte Subregens Greith gegenüber Kustos Curti.<sup>6</sup> Greith betrachtete die Lage der Kirche als «sehr schlimm» und prophezeite: «Wenn Gott nicht durch große Weltereignisse dem öffentlichen Unglück abhilft, so gehen wir einem kirchlichen Umsturz entgegen, den unsere schlechten, pflichtvergessenen Geistlichen vorbereiten.»

Bischof Karl Rudolf hoffte, daß sich die Regierung und der Große Rat des Kantons St. Gallen mit der Fuchs-Affäre nicht befassen werden. «In Causa fidei et morum kann doch der Kirche und dem Bischof das ausschließliche Recht der Untersuchung und des Urtheils von *Catholiken* nicht angestritten werden», schrieb er seinem Berater Greith.<sup>7</sup> «Auch würde ich nie auch nur einen Nagel breit von meinen

<sup>1</sup> BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 8. Mai 1833.

<sup>2</sup> Ähnlich äußerte sich Haffner zwei Wochen später: «Ich will mit andern Dingen, besonders über einen großen Teil des Klerus, nicht beschwerlich fallen. Ich hoffe zu Gott, obschon alles um mich herum anfängt, kleinmütig zu werden und ein Schisma befürchtet, daß dieses Unheil noch zur rechten Zeit werde abgewendet werden» (BiA SG, E 1/46: Schreiben an Bischof Karl Rudolf, 24. Mai 1833). Der Bischof sagte dem Nuntius im Sommer 1833, daß A. Fuchs im Klerus und unter den Laien (auch bei den Mitgliedern der St. Galler Regierung) zahlreiche Anhänger habe. Er vertraue aber auf das katholische Volk des Kantons St. Gallen, das noch einen religiösen Sinn zeige (BAB, Rubr. 254 / Schachtel 136: Nuntius de Angelis an Kardinalstaatssekretär Bernetti, 10. Aug. 1833).

<sup>3</sup> Also seit dem Beschuß, A. Fuchs vor das Geistliche Gericht zu zitieren (4. Dez. 1832). – Auskehricht, nach 1 Kor 4, 13: «Wie der Auswurf der Welt sind wir (sc. die Apostel), wie aller Abschaum bis zur Stunde.»

<sup>4</sup> Am 10. Juni 1833 wiederholte der Generalvikar diese Bitte: «Den oberhirtlichen Pflichten ein Genüge zu tun und den Clerum in den Schranken zu halten, kann der einzige Beweggrund sein, die Unannehmlichkeiten zu übernehmen, welche die göttliche Fürsehung über uns verhängt hat» (BiA SG, E 1/51). Bischof Karl Rudolf residierte aber erst seit dem 10. Juli 1833 wieder in der Gallusstadt (Johann Franz Fetz, Gedenkblätter an Carl Rudolph . . . , Lindau 1853, 130 und 138).

<sup>5</sup> BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833.

<sup>6</sup> NAF, K. Greith an K. M. Curti, 6. Juni 1833.

<sup>7</sup> BiA SG, E 1/42, 4. April 1833. Ähnlich äußerte sich Bischof Karl Rudolf in zwei Briefen an Generalvikar Haffner (BiA SG, B 27: 3. und 29. April 1833).

Rechten lassen.» Auch Generalvikar Haffner und Professor Greith erwarteten von der Regierung, daß sich diese nicht mit der Fuchsschen Angelegenheit beschäftigen werde.<sup>8</sup> Der Anfang Mai bekanntgewordene Beschuß des Kleinen Rates vom 22. April 1833, die beiden Schutzgesuche aus Rapperswil dem Großen Rat vorzulegen, wurde deshalb von der Kurie mit Verwunderung und Enttäuschung aufgenommen.<sup>9</sup>

Die Vertreter des strengkirchlichen Standpunktes fanden es nötig, dem Volk und seinen Vertretern im Großen Rat «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber» in Erinnerung zu rufen. Eine Schrift mit diesem Titel erschien am 24. Mai 1833 bei Buchdrucker Franz Joseph Brentano in St. Gallen.<sup>10</sup> «Hauptverfasser, der den Text angegeben und den Plan entworfen hat», war der bekannte Luzerner Professor Joseph Widmer. Als «Ausarbeiter und Übernehmer» nennt Generalvikar Haffner die St. Galler Professoren Greith und Keller<sup>11</sup>. «Diese haben es – auf Anweisung des Herrn Landammanns Reutti – gut gefunden, jedem der HH. Kantonsräte, katholische und reformierte, ein Exemplar unter Couvert besonders zuzuschicken. Die Kuria nahm sich der Sache nicht an, um keinen Verdacht zu erwecken.»

Die neue Schrift führte im wesentlichen folgendes aus: «Zwei Reiche, das bürgerliche und das kirchliche, hat die Gottheit unter den Menschen aufgestellt und jedem derselben einen bestimmten Zweck in einem bestimmten Wirkungskreise zu erreichen angewiesen. Jeder Eingriff der einen Gewalt in den Kreis der andern hat nach dem Zeugnisse der Geschichte jederzeit Unordnung und Unheil unter den Menschen erzeugt» (S. 3). Jeder Katholik, dem die Erhaltung seiner Religion und Kirche am Herzen liegt, wird mit bangen Sorgen erfüllt, «wenn er eine gewisse Partei ins Auge faßt, welche; um die katholische Religion im Grunde anzugreifen, sich Mühe giebt, die katholische Kirche in ihren wesentlichsten Theilen zu zernichten und die wesentlichsten Rechte des bischöflichen Amtes zu zerstören» (S. 4). Die ganze Angelegenheit dreht sich um folgende zwei Fragen:

1. Hat der Bischof die Gewalt, einen Priester zu suspendieren, der – nach aktenmäßigen Beweisen – Irrlehren und falsche Grundsätze gepredigt und diese durch Drucklegung unter dem Volk verbreitet hat.

*Antwort:* Die Bischöfe sind nach der Lehre der katholischen Kirche die Hirten und Regenten der Kirche. Die Hirten- und Regierungsgewalt haben sie als

<sup>8</sup> BiA SG, E 1/33: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 20. März 1833; BiA SG, E 1/40: Karl Greith an Bischof Karl Rudolf, 31. März 1833.

<sup>9</sup> BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 1. Mai 1833.

<sup>10</sup> BiA SG, E 1/46: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 24. Mai 1833 (auch die folgenden drei Zitate). Über F. J. Brentano von Rapperswil (geb. 1782) s. Fäßler I 43 (Nr. 20).

<sup>11</sup> Johann Baptist Keller (1800–1875) von Bernhardzell SG. Kaplan und Reallehrer in Lichtensteig (1825–30 und 1833–35), dazwischen Prof. an der kath. Kantonsschule St. Gallen. Pfarrer in Schmerikon (1835), Jonschwil (1836) und Wil (1845–74). Dekan des Kapitels Wil-Goßau (1845–73). Mitgründer des Kath. Volksvereins (1834). 1835 Grossrat und Erziehungsrat. Administrationsrat (1867–73). — Schöb 90; Holenstein bes. 250 f.; Baumgartner, St. Gallen III (Reg.); Meile 161, 231.

Nachfolger der Apostel von Christus selbst erhalten.<sup>12</sup> Der Bischof überträgt einen Teil der Seelsorge den Priestern. Diese sind die Diener Christi und Ausspender der göttlichen Geheimnisse (1 Kor 4, 1) und stehen in allem, was sich auf ihr Amt bezieht, unter der Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) des Bischofs. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Priester ihren heiligen Dienst gewissenhaft versehen und die Geheimnisse Gottes treu verwalten. «Wenn nun Einer aus den Priestern eine solche Gewissenlosigkeit sich zu Schulden kommen läßt, daß er sein Amt mißbraucht, Irrlehren verbreitet, die Lehre, Ordnung und Regierung der Kirche durch Rede und Schrift angreift, Spaltungen begünstigt und Ärgernisse erweckt», hat der Bischof die heilige Pflicht, ihn von seinem «allerehrwürdigsten Amt» zu entfernen (S. 7). Die Kirchengesetze legen fest, «daß jeder durch eine Ketzerei die Suspension von Rechts wegen nothwendig sich zuzieht» (S. 8).

«Die gleiche Maßregel und die gleiche Kirchenstrafe hat in neuester Zeit das bischöfliche Basel'sche Ordinariat gegen einen seiner Pflicht treulos gewordenen Priester verhängt;<sup>13</sup> der Bischof von Augsburg gegen den Priester Lerchenmüller, der durch seine Konstitutionelle Kirchenzeitung ähnliche Lehren gegen den Glauben, die Kirchenordnung und Kirchengesetze ausgebreitet hatte, und er

<sup>12</sup> Die Verfasser der «Rechte des Bischofs» zitieren Mt 16, 19 (Binde- und Lösegewalt) sowie Apg 20, 28: «Habet Acht auf euch und auf die ganze Herde, in welcher euch der hl. Geist als Bischöfe bestellt hat, damit ihr die Kirche Gottes regiert, die er mit seinem Blute erkaufet hat.» Die Reformfreunde wiesen mit Recht darauf hin, daß in der von den «Kurialisten» gerne zitierten Stelle aus der Apostelgeschichte ursprünglich nicht von «regieren, herrschen» (lat. regere), sondern von «weiden, hüten» (griech. poimainein) die Rede sei, analog zu 1 Petr 5, 2 (Suspension 174 f.). Übersetzung von Otto Karrer: «Die Kirche des Herrn zu weiden» (Neues Testament, München 1959, 395). Einheitsübersetzung: «Damit ihr als Hirten für die Kirche Gottes sorgt» (Die Bibel. Altes und Neues Testament, Freiburg i. Br.-Basel-Wien 1980, 1252).

<sup>13</sup> Es handelt sich um Bernhard Borner von Hägglingen AG (nach Studien in Tübingen u. a. Kaplan in Königsfelden und Pfarrer in Ehrendingen AG, gest. 1880; s. 150 Jahre Kt. Aargau im Lichte der Zahlen, 1803–1953, Aarau 1954, 300), der während des sog. Wohlenschwilerhandels vom Bischof von Basel, J. A. Salzmann, am 6. März 1832 suspendiert worden ist. – Der Pfarrer von Wohlenschwil AG, Franz Joseph Stockmann von Sarnen, hatte zwei Geschwisterkindern die Einsegnung der Ehe verweigert, weil die erforderliche päpstliche Dispens nicht eingeholt worden war. Durch eine Petition zur Stellungnahme aufgefordert, beauftragte der Große Rat des Kantons Aargau am 9. Febr. 1832 die Regierung, die Vornahme der Trauung zu befehlen. Diese setzte in der Folge den nach den bischöflichen Direktiven handelnden Pfarrer Stockmann ab (23. Febr.) und ernannte Frühmesser Borner zum Pfarrverweser. Borner segnete am 27. Febr. die Ehe ein. Bischof Salzmann erklärte den Akt für ungültig und entzog ihm die priesterlichen Rechte. Der Suspendierte las am folgenden Sonntag dennoch die Messe, konnte aber wegen großer Aufregung im Volk nur in Anwesenheit des Bezirksamtmannes von Baden und unter dem Schutz von Landjägern in die Kirche geführt werden. Einige Wochen später resignierte der alte und kränklich gewordene Pfr. Stockmann freiwillig auf die Pfarrei (gest. 1833). Nachdem die Dispens aus Rom eingetroffen war, segnete der neue Pfarrer, Peter Welte von Ittenthal AG, am 23. Juli 1832 die Ehe in aller Stille im Pfarrhaus ein. (Pfr. Welte wurde wegen mehrerer Brandstiftungen am 4. Sept. 1834 in Baden hingerichtet; s. Spieß, Baumgartner-Heß 322 f.). Borner's Suspension wurde mit Hilfe von Prof. Federer im folgenden Jahr vom Bischof aufgehoben (s. SKZ Nr. 46 vom 16. Nov. 1833). – A. Fuchs stand, wie Wessenberg und Vock, auf der Seite des Bischofs. «Wenn jene Brautleute kirchlichen Sinn gehabt hätten und christliche Demuth und wenn sie weniger gereizt worden wären, so würden sie bereitwillig die vorgeschriftenen Erfordernisse erfüllt haben, da der hochw. Herr Bischof sie nun einmal nicht allein abschaffen kann» (Vaterland 166, geschrieben am 22. Juli 1832). — Georg Boner, Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jh., in: Erbe und Auftrag. Festgabe zum aargauischen Katholikentag im Jubiläumsjahr 1953, 58–63; Vischer, Rauchenstein-Heusler 55–59; Hurter I 599–604; Dommann bes. 58; Zeller 107 f.; Spieß, Troxler 590 f.

ward in sein Amt nicht früher wieder eingesetzt, bis er öffentlich dieselben Lehren widerrufen, was er auch mit reumütigem Herzen über das gegebene Ärgerniß am 12. Dez. 1832 zu Augsburg that;<sup>14</sup> die gleiche Strafe endlich verhängte das erzbischöfliche Metropolitangericht von München-Freising erst letztes Jahr über den Priester Königsberger, der gegen den Cölibat und andere Kirchenanstalten Schriften publiziert hatte (S. 8 f.).»<sup>15</sup> So hatte auch der Bischof von Chur und St. Gallen die heilige Pflicht, «einem solchen Unwesen zum warnenden Beispiel für andere entgegenzutreten und einen Priester nach dem Kirchenrechte zu bestrafen, der unberufen und eigenmächtig Anderes lehrte, als was die Kirche lehrt, der unberufen und eigenmächtig die Regierung und die wichtigsten Anstalten der Kirche umzuändern und nach seinen irrthümlichen Ansichten zu reformieren die strafbare Absicht hatte» (S. 10).

2. Hat die weltliche Regierung das Recht, einer Suspension des Bischofs Hindernisse in den Weg zu legen?

*Antwort:* Wenn ja, würde sich die Staatsgewalt zum Richter in Glaubenssachen aufwerfen. «Wenn wir auch zugeben wollten, daß der weltlichen Regierung in Bezug auf Gegenstände gemischter Art das Recht der Oberaufsicht zukomme, so darf sich dieses Recht die weltliche Regierung nie anmassen in Bezug auf Gegenstände, welche rein geistlicher Art sind» (S. 11). Der Große Rat des Kantons

<sup>14</sup> Alois Lerchenmüller (1801–1864). Studien in Dillingen, Landshut (J. M. Sailer) und München (Philologie). Pfarrer in Glött (1830), Bernbeuren (1847), Siebnach und Schöneberg (1858 bis zum Tod). Gründer und Redaktor der «Konstitutionellen Kirchenzeitung aus Bayern für katholische Geistliche» (Kempten 1830–32). Programmpunkte: Einführung des deutschen Ritus, Abschaffung des Ablaßwesens, Aufhebung überflüssiger Feiertage und vor allem Abschaffung des Pflichtzölibates. Nach dem Untersuch durch eine vom Bischof von Augsburg eingesetzte Kommission wurde L. am 22. März 1832 suspendiert. Am 3. April verwarf er nach wiederholter Aufforderung – mehr aus materiellen Gründen – «alles, was gegen die katholische Glaubenslehre oder gegen die reine Moral des Christenthums in meiner Kirchenzeitung enthalten ist» (mit dem Zusatz, daß keiner der dogmatischen Sätze aus seiner Feder geflossen sei) und versprach, «sich jeder Zeit den bestehenden Kirchengesetzen und den Befehlen des Hochwürdigsten Bischofs zu unterwerfen». Hierauf wurde L. wieder in sein Amt eingesetzt. Allein verschiedene Äußerungen in Zeitungen und Zeitschriften machten die ihm angedrohte Wiederaufnahme des Verfahrens notwendig (28./29. Aug. 1832). L. mußte einen zweiten Widerruf unterzeichnen, in dem er bekannte, «daß ich theils in eigenen Aufsätzen, theils in solchen, die aus fremder Feder geflossen, aber unter meiner Verantwortlichkeit gedruckt wurden, häufig angestoßen habe a) gegen die Dogmatik, b) gegen die Moral, c) gegen das Kirchenrecht, d) gegen die Ehre von Korporationen und Personen» (12. Dez. 1832). Nach feierlichem Versprechen, daß sein Widerruf mit vollem Ernst abgefaßt worden sei, wurde L. wieder die Pastoration der Pfarrei Glött anvertraut. «Eine ernste Auffassung seines Amtes als Seelsorger und eine tadellose sittliche Haltung sind Kennzeichen seines Charakters» (Haas 48, s. u.). — SKZ Nr. 19 vom 11. Mai 1833: Zirkular des Bischöfl. Ordinariates Augsburg an den Diözesanklerus (31. Dez. 1832) mit dem Text des 2. Widerufes; Der Gärtner Nr. 6 vom 11. Sept. 1833 (S. 43 ff.); Hans Haas, Die religiösen Zeitschriften Altbayerns 1800–1850 im Überblick. Diss. phil. München, Friedberg b. Augsburg 1937, 45–48; Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jh., Münster/Westfalen 1978, 78.

<sup>15</sup> Stephan Königsberger (1770–1839). Pfarrer von Schönberg bei Ampfing (Oberbayern). Verfaßte unter dem Pseudonym «Liberius Wahr mund, Pfarrer zu Freiburg im Lichtlande», von 1802 bis zu seiner Suspension 10 populäre Flugschriften und Zeitungsartikel gegen die Verteidiger des Amtszölibats («Cölibatsapostel») und gegen die päpstliche Oberhoheit («Hildebrandismus» = Politik von Hildebrand, dem späteren Papst Gregor VII., 1073–85). Von seinem Dekan am 3. Dez. 1830 zurechtgewiesen, erklärte K. zu Protokoll, daß er nichts gegen definierte Dogmen der kath. Kirche geschrieben habe. Über Fragen, die nicht Glaubenssätze berührten, dürfe jeder Katholik seine – freilich unmaßgebliche – Meinung vortragen. Nach einer zweiten Rüge (17. Jan. 1831) gab K. seinem Dekan die schriftliche

St. Gallen kann weder über Gegenstände des Glaubens ein Urteil fällen, noch das Urteil des Bischofs willkürlich abändern. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, die katholische Religion unversehrt zu bewahren und vor Spaltung und Zerstörung zu schützen (Art. 8 der Kantonsverfassung). Die Bischöfe haben als Hirten der Gläubigen die Pflicht, diesen die Lektüre gefährlicher oder schlechter Bücher zu verbieten. Damit wird die vom Staat garantierte Pressefreiheit (Art. 10) nicht verletzt. Das Verbot verpflichtet ja nur im Gewissen und läßt keine physische Gewalt zu. Wenn die Kirche in Sachen des Glaubens oder der Sitten etwas beschließt, bedarf sie nicht der Zustimmung (Plazet) des Staates. «Wenn Christus gewollt hätte, daß die Verordnungen und Beschlüsse seiner Kirche vorläufig die Genehmigung der Staatsgewalt haben müßten, wie hätte je die christliche Religion gegen die Verordnungen und Verfolgungen der Machthaber dieser Erde verbreitet werden können (S. 18)?»

In der Fuchsschen Angelegenheit eine Synode abzuhalten hieße, dem Klerus das Recht einräumen, über Sachen des Glaubens und der Sitten zu richten. «Heißt das nicht offenbar, die Kirchenregierung, die Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern übertrug, auf alle Priester übertragen, selbe demokratisieren und zerstören wollen (S. 20)?» Die Leitung eines Bistums (Bischof und Kurie) ist keine konfessionelle Behörde, die der obersten Staatsgewalt unterstellt ist. In rein geistlichen Amtsverrichtungen ist der Bischof nur seinem geistlichen Obern, dem römischen Papst, Statthalter Jesu Christi auf Erden, verantwortlich. Wenn Alois Fuchs vom Bischof an die Synodalrichter appelliert, findet eine Appellation vom höheren zum niederen Richter statt, und die Synode sowie die Synodalrichter wären demnach über den Bischof gestellt.<sup>16</sup>

Die Verfasser der Schrift «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber» rufen den Vertretern des st. gallischen Volkes im Großen Rat zu: «Beginnet euer wichtiges Tagewerk mit Gerechtigkeit und weisem Sinn! Ihr werdet euch nicht bethören lassen durch die trügerischen Redensarten jener, die eine Verderben drohende Spaltung unter den sonst ruhigen Bürgern unseres Vaterlandes hervorgerufen, alle seine Verhältnisse verwirrt haben und nun eine unglückliche Spaltung auch auf das Gebiet der Kirche übertragen möchten (S. 22).»<sup>17</sup>

Erklärung ab, daß er seine fundierten Ansichten nicht ändern werde (5. April 1831). Am 24. Jan. 1832 wurde K. vom Erzbischöflichen Ordinariat München-Freising aufgefordert, seine Irrtümer und Verunglimpfungen innerhalb von 30 Tagen öffentlich zu widerrufen. K. verweigerte den Widerruf, da seine Grundsätze aus der Bibel und aus der Tradition begründet werden könnten (30. Jan. 1832). Niemand sei berechtigt, für historische oder kirchliche Ansichten, Schulmeinungen und Disziplinarsachen einen bestimmten Glauben zu fordern (3. Febr. 1832). Hierauf wurde K. mit Dekret vom 20. März 1832 von Amt und Pfründe suspendiert. — Franz Karl Felder, Gelehrten- und Schriftsteller-Lexikon der deutschen katholischen Geistlichkeit, Bd. 1, Landshut 1817, 400 f.; Der Gärtner Nr. 10 vom 6. Nov. 1833 (S. 76 ff.); Winfried Leinweber, Der Streit um den Zölibat im 19. Jh., Münster/-Westfalen 1978, 76; Schiel I 759.

<sup>16</sup> Vgl. S. 279 Anm.43.

<sup>17</sup> Die Verfasser von «Alois Fuchs und seine Suspensionsgeschichte mit Aktenstücken» (erschienen Anfang Juni 1833), konnten noch auf der letzten Seite zur eben erschienenen Schrift über «Die Rechte des Bischofs» kurz Stellung nehmen. Dieses «Libell», heißt es S. 192, beruhe auf der ganz falschen Voraussetzung, A. Fuchs sei ein Irrlehrer und ziehe daher auch ganz irrite Folgerungen. Die nun vorliegende Suspensionsgeschichte widerlege übrigens auch diese Schrift und zeige klar, «1. daß die Kirchengewalt theils ungerecht gebraucht und daher nach Form und Wesen mißbraucht werde; 2. daß der Staat als executor et defensor canonum nicht nur das Recht, sondern die hl. Pflicht hat, gegen Verletzung der Kirchenrechte zum Schutz der Verfolgten zu handeln».

Generalvikar Haffner schickte die neue Schrift noch am Tag des Erscheinens dem Bischof von Chur. Dieser hatte bereits vor der Publikation dieser Schrift dem st. gallischen Ordinariat den Auftrag erteilt, beim allgemeinen Großen Rat des Kantons St. Gallen gegen die Behandlung der Causa Fuchs zu protestieren.<sup>18</sup> Generalvikar Haffner zog in der Folge Landammann Reutti als Berater bei und betraute Subregens Greith mit der Abfassung der «Verwahrung und Protestation».<sup>19</sup> Bischof Karl Rudolf hieß den Inhalt des Protestschreibens gut, wünschte aber an einigen Stellen eine gemäßigtere Sprache. Gleicher Meinung war Landammann Reutti. Der bereinigte Text wurde am 9. Juni 1833 dem Präsidenten des Großen Rates übergeben.<sup>20</sup>

Die «Verwahrung des Bischöflichen St. Gallischen Ordinariats an den Hochlöblichen Großen Rath des Kantons St. Gallen, die über den Priester Alois Fuchs verhängte Suspension betreffend»<sup>21</sup> enthält im wesentlichen die Gedankengänge der Schrift über «Die Rechte des Bischofs in rein geistlichen Dingen der Staatsgewalt gegenüber», die Ende Mai 1833 allen sanktgallischen Kantonsräten unter persönlicher Adresse zugestellt worden war.<sup>22</sup> Aus dem Protestschreiben der Kurie sei deshalb nur der Kernsatz zitiert:

«Wollte die Staatsgewalt einer solchen Maßregel (sc. der Suspension von A. Fuchs) der oberhirtlichen gewissenhaftesten Amtssorge und Oberaufsicht über die Kirche, Priester und Gläubige entgegentreten oder dem Bischofe Hindernisse in den Weg legen, die Integrität des Glaubens und der Kirchenordnung gegen falsche Lehren und Grundsätze und ihre Bekänner zu bewahren und zu schützen, so wären nothwendig hiedurch nicht nur die wesentlichen Rechte des Bischofs in Regierung und Leitung der Kirche im Grunde angegriffen und aufgehoben, sondern selbst auch die beschworene Verfassung des Kantons auf eine in die Augen fallende Weise verletzt; und da eine solche Verletzung der Verfassung sowie die Gefahr, die dadurch der Regierung und der Kirche erwachsen könnte, dem aufmerksam gewordenen Volke nicht entgehen würden, sind auch die bedenklichen Folgen unschwer zu errathen, welche durch eine Einmischung der Staatsbehörde aus diesem Geschäfte sich ergeben könnten.»

<sup>18</sup> Quelle in Anm. 10.

<sup>19</sup> BiA SG, B 27: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 27. Mai 1833.

<sup>20</sup> BiA SG, E 1/51: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 10. Juni 1833.

<sup>21</sup> StA SG, VII 23/144 B, 7. Juni 1833. Veröffentlicht in: SGZ Nr. 47 vom 12. Juni, Bündner Zeitung Nr. 48 vom 16. Juni, AZ und Neue Aargauer Zeitung (beide Nr. 49 vom 19. Juni), SKZ Nr. 24/25 vom 22. Juni 1833. Vgl. Hanselmann 128 f.

<sup>22</sup> Generalvikar Haffner zweifelt deshalb, ob eine Verwahrung noch notwendig sei (BiA SG, B 27: Schreiben an den Bischof von Chur-St. Gallen vom 27. Mai 1833).